



NEWSLETTER DER ANWALTSKANZLEI QUAAS & PARTNER, I/2018

Öffentliches Recht

Baurecht, Recht der städtebaulichen Verträge, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht, Immissionsschutzrecht, Polizei- und Ordnungsrecht, Privatschulrecht, Erschließungsbeitragsrecht, Beamtenrecht

I. Bauplanungsrecht..... 2

- 1. Einschränkungen bei der Festsetzung von Emissionskontingenten und immissionsbezogener flächenwirksamen Schalleistungspegeln..... 2
- 2. Neues zur Langfristigkeit von „Einheimischenmodellen“ in städtebaulichen Verträgen . 4
- 3. Neue Entscheidungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan: Unwirksamkeit des Durchführungsvertrags; Befreiungen; Inhalt des VEP 5
- 4. Kriterium des Einfügens im Sinne von § 34 BauGB: Unterbrechung des Bebauungszusammenhangs durch „Fremdkörper“? 6
- 5. Keine Baugenehmigungspflicht für E-Ladesäulen auf öffentlichen Verkehrsflächen 7

II. Raumordnung und Landesplanung 8

- 6. Raumplanung für Windenergie: Waldflächen keine harten Tabukriterien 8

III. Immissionsschutzrecht 9

- 7. Versagung einer Genehmigung wegen Überschreitung von Geruchswerten nach der GIRL im Außenbereich; Verhältnismäßigkeit der Anforderung eines Geruchsgutachtens: Kerngebiete..... 9
- 8. Verkehrsverbot für Dieselfahrzeuge in der Umweltzone Stuttgart..... 10
- 9. Gemeindliche Lärmaktionspläne: Anspruch der Gemeinden auf Umsetzung der festgelegten Lärminderungsmaßnahmen 11

IV. Polizei- und Ordnungsrecht 12

- 10. Ausdrückliche Rechtsgrundlage für Alkoholverbote durch Polizeiverordnung in § 10 a PolizeiG Baden-Württemberg 12

V. Privatschulrecht..... 13

- 11. Privatschulförderung und Sonderungsgebot 13
- 12. Privatschulen, die keinen Religionsunterricht anbieten, kann die staatliche Genehmigung nicht verweigert werden 14
- 13. Erfolglose Verfassungsbeschwerde einer Privatschule gegen die Versagung der staatlichen Anerkennung; „Zwei-Drittel-Quote“ hinreichend konkret..... 15

VI. Erschließungsbeitragsrecht 16

- 14. Erhebung von Erschließungsbeiträgen ohne klare zeitliche Grenze verfassungswidrig 16

VII. Beamtenrecht 18

- 15. Pflicht zur positiven Formulierung der Suchanfrage bezüglich einer anderweitigen Verwendung eines Beamten 18
- 16. Verwirkung des Anfechtungsrechts bei beamtenrechtlichen Konkurrentenklagen 19

I.

Bauplanungsrecht

1. Einschränkungen bei der Festsetzung von Emissionskontingenten und immissionsbezogener flächenwirksamen Schalleistungspegeln

Weitreichende Auswirkungen auf die Festsetzung von Emissionskontingenten bzw. flächenbezogenen Immissionsschalleistungspegeln hat die neueste Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG). Aus dem Urteil vom 7.12. 2017 – 4 CN 7.16 – NVwZ 2018, 499 folgt die **Unwirksamkeit zahlreicher Bebauungspläne**. Zwar hat das BVerwG bestätigt, dass „Emissionskontingente“ nach DIN 45691 geeignet sind, dass Emissionsverhalten als ‚Eigenschaft‘ von Betrieben und Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 BauNVO zu kennzeichnen. Das BVerwG hat aber betont, dass ein sogenannter **„Zaunwert als Summenpegel ... ungeeignet“** sei, „weil er im Gegensatz zu einem immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel nicht bestimmt, welche Emissionen von einer einzelnen Anlage oder einem einzelnen Betrieb ausgehen dürfen“. Es hat klargestellt, dass als bauliche Anlage „alle Anlagen, die in einer auf Dauer gedachten Weise künstlich mit dem Erdboden verbunden werden und die in § 1 Abs. 5 und 6 BauGB genannten Belange in einer Weise berühren können, die geeignet ist, das Bedürfnis nach einer ihre Zulässigkeit regelnden verbindlichen Bauleitplanung hervorzurufen“, anzusehen sind, also ein Gewerbezentrum mit verschiedenen Betrieben „eine bauliche Anlage ist“. Jedoch sei „die Festsetzung eines einheitlichen „Emissionskontingents für das gesamte Baugebiet ... von der Ermächtigungsgrundlage des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO nicht gedeckt“, sondern **müsse „das Baugebiet in einzelne Teilgebiete mit verschiedenen hohen Emissionskontingenten zerlegt“** werden. „Macht eine Gemeinde nur von dieser Norm Gebrauch und verzichtet auf eine baugebietsübergreifende Gliederung, muss gewährleistet bleiben, dass vom Typ her nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe aller Art im Gewerbegebiet ihren Standort finden können (vgl. Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Stand August 2017, § 1 BauNVO Rn. 63). Das bedeutet, dass es in einem nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO intern gegliederten Baugebiet ein Teilgebiet ohne Emissionsbeschränkung oder, was auf dasselbe hinausläuft, ein Teilgebiet geben muss,

das mit Emissionskontingenten belegt ist, die jeden nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieb ermöglichen. Geschuldet ist dies dem Umstand, dass auch bei Anwendung des § 1 Abs. 4 BauNVO die allgemeine Zweckbestimmung der Baugebiete zu wahren ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 6. Mai 1996 - 4 NB 16.96 - Buchholz 406.12 § 1 BauNVO Nr. 22 S. 7). Will eine Gemeinde eine oder mehrere Arten von Nutzungen aus dem gesamten Baugebiet ausschließen, steht ihr nur der Weg über § 1 Abs. 5 BauNVO zur Verfügung“

In einem mit Emissionskontingenten zulässigen Gewerbegebiet **muss also eine Teilfläche vorhanden sein, auf der es für die Ansiedlung von Betrieben keine Restriktionen** über das hinaus gibt, was im Gewerbegebiet an Anforderungen aus der TA-Lärm sowieso schon gilt. Dagegen soll es nicht mehr möglich sein, ein Gewerbegebiet auszuweisen, in dem auf allen Teilflächen Restriktionen für die zulässigen Emissionskontingente gelten. Dies soll aus § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO folgen. Das Urteil führt zu **weitreichenden praktischen Konsequenzen, weil es eine jahrelang verbreitete Praxis für rechtswidrig** erklärt. Zahlreiche Bebauungspläne auch aus jüngster Zeit dürften betroffen sein. Dementsprechend gibt es schon ein Normenkontrollurteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 30.01.2018 – 2 D 102/14.NE, in dem ausgeführt ist:

„Ausgehend von diesen Grundsätzen ist die Festsetzung der Lärmemissionskontingente hier schon deshalb rechtswidrig, weil es innerhalb der im Plangebiet gelegenen Gewerbegebiete bzw. im Industriegebiet keinen Bereich ohne Kontingent gibt und auch kein Kontingent, das jedes nach Maßgabe von § 8 BauNVO zulässige Gewerbe zuließe“.

Erfolgt dagegen, was unter dem Gesichtspunkt der städtebaulichen Verpflichtung häufig der Fall sein dürfte, die Planung eines Gewerbegebiets in einer solchen Konfliktlage, dass überall Restriktionen des im Gewerbegebiet zulässigen Emissionskontingents erforderlich sind, bleibt nur der Ausweg über den Erlass eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 12 BauGB. Das BVerwG hat inzwischen im Beschl. v. 06.03.2018 – 4 BN 15.17.klargestellt, dass die Gemeinde im vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht an die Baunutzungsverordnung und damit auch nicht an § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO gebunden ist.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Alexander Kukk, Stuttgart

2. Neues zur Langfristigkeit von „Einheimischenmodellen“ in städtebaulichen Verträgen

„Einheimischenmodelle“ in städtebaulichen Verträgen werden zunehmend problematischer: Mit Urt. v. 17.10.2017 – 15 N 17.574 – DÖV 2018, 83 = DVBl 2017, 1499, hat der **Bayerische Verwaltungsgerichtshof** die Zulässigkeit eines Einheimischenmodells **für junge Leute und Studenten** eingeschränkt: „Soweit in der Rechtsprechung ein besonderer Wohnbedarf für die Gruppe der Studenten als denkbar angesehen wird (vgl. BVerwG. Beschl. v. 17.12.1992 a.a.O.Rn.30: „z. B. Einzelräume und Gemeinschaftseinrichtungen“), ist jedenfalls nicht ersichtlich, inwiefern dies speziell für einheimische Studierende der Fall sein könnte“. Hinzukommen die Bedenken des **Bundesgerichtshofs** der zulässigen Dauer von einheimischen Modellen. Nach zwei Urteilen des BGH vom 26.06.2015 –V ZR 144/14 – BGHZ 206, 120, stehen städtebaulichen Verwendungsbeschränkungen gegenüber dem Vertragspartner, der Eigentum erwirbt, **zeitliche Beschränkungen** entgegen. Allerdings hindert „das Gebot der angemessenen Vertragsgestaltung... eine öffentliche Körperschaft nicht daran, in einem Erbbaurechtsvertrag mit einem privaten Verwendungsbeschränkungen und Heimfallrechte für die gesamte Dauer des Erbbaurechts und damit regelmäßig für einen Zeitraum von mehr als 30 Jahren zu vereinbaren“. **Sind also längerfristige Bindungen gewollt, empfiehlt sich die Verwendung von Erbbaurechten.** Der Europäische Gerichtshof hatte schon mit Urteil vom 08.05.2013 entschieden, dass vergleichbare Regelungen zwar aus sozialen Gründen gerechtfertigt, aber als einseitige Bevorzugung von „Einheimischen“ europarechtswidrig sein können, wenn sie „die Angehörigen eines Mitgliedsstaats daran hindere oder davon abhalten, diesen Staat zu verlassen, um ihr Recht auf Freizügigkeit in der Union wahrzunehmen“ (EUGH, Urt. v. 08.05.2013 – C-197/11c-203 – flämische Dekrete, DVWL 2013, 1041.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Alexander Kukk, Stuttgart

3. Neue Entscheidungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan: Unwirksamkeit des Durchführungsvertrags; Befreiungen; Inhalt des VEP

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan nach § 12 BauGB erfreut sich in der Praxis nach wie vor großer Beliebtheit. Neben der Freiheit von den Bindungen des Festsetzungskatalogs des § 9 BauGB liegt dies vor allem an den Möglichkeiten der Kostenübernahme für die Planung und Erschließung durch den privaten Vorhabenträger und die damit einhergehenden Beschleunigungseffekte. § 12 BauGB sieht vor, dass sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet, den Vorhaben- und Erschließungsplan zu verwirklichen, der wiederum Bestandteil des Bebauungsplans wird. Eine Reihe aktueller Entscheidungen beschäftigt sich mit § 12 BauGB.

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Beschluss vom 2.5.2018 – 4 BN 7.18 – BauR 2018, 1243, entschieden, dass **im Vorhaben- und Erschließungsplan** zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan die **Kubatur** des im Durchführungsvertrag vereinbarten Vorhabens **im Wesentlichen festgelegt** sein muss. Grund dafür sei, dass im Vorhaben- und Erschließungsplan „die Errichtung eines oder mehrerer konkreter Vorhaben“ zu regeln sei. „zu konkretisieren ist nicht nur die Art der baulichen Nutzung, wobei das festgelegte Vorhaben von vorneherein eine gewisse Bandbreite an Nutzungsmöglichkeiten umfasst, sondern, ebenfalls (begrenzten) Spielräumen, auf das Maß der baulichen Nutzung. Dabei sei „zu vermeiden, dass der Vorhabenbezogene Bebauungsplan ein anderes Vorhaben zulässt, als es im Durchführungsvertrag in Verbindung mit Vorhaben- und Erschließungsplan vereinbart worden ist“.

Mängel eines dieser drei tragenden Elemente sind stets problematisch. Sie können auf die jeweils anderen Elemente durchschlagen. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat im Urteil vom 8.3.2018 - 8 S 1464/15 – VBlBW 2018, 339, entschieden, dass dem Vorhabenträger verwehrt sein kann, eine Unwirksamkeit des Durchführungsvertrags auch dann noch geltend zu machen, wenn das Vorhaben längst durchgeführt ist. Denn dies sei ein **widersprüchliches Verhalten**. Die Unzulässigkeit der Berufung auf die Unwirksamkeit des Durchführungsvertrags gelte auch dann, wenn die Unwirksamkeit des Vorhabens bezogenen Bebauungsplans dem Vorhabenträger hinsichtlich der Bebaubarkeit des

Grundstücks später wieder Vorteile vermitteln würde. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat in diesem Urteil ebenfalls ausdrücklich entschieden, dass auch von einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan **befreit werden kann**, dabei jedoch aber besondere Zurückhaltung geboten ist, da grundsätzlich ein strikter Vorhabenbezug besteht und der Bebauungsplan durch das konkrete Vorhaben charakterisiert ist.

Schließlich hat der Hessische VGH vom Beschl. v. 19.2.2018 -4 A 712/16.Z – BauR 2018, 1088, entschieden, dass die Durchführung eines Vorhabens auch dann hinreichend gesichert ist, wenn die **Gemeinde Eigentümerin der benötigten Flächen** ist oder zumindest ein sicheres Erwerbsrecht besitzt. Damit sind die Anforderungen an die Verfügbarkeit des Vorhabengrundstücks für den Vorhabenträger gelockert.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Alexander Kukk, Stuttgart

4. Kriterium des Einfügens im Sinne von § 34 BauGB: Unterbrechung des Bebauungszusammenhangs durch „Fremdkörper“?

Bei der Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Bauvorhaben im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB ergeben sich regelmäßig Fragen nach der **Abgrenzung der für das Einfügen maßgeblichen näheren Umgebung im Sinne von § 34 BauGB**. Mit Urteil vom 08.12.2016 – 4 C 7.15 hat das Bundesverwaltungsgericht bereits ausgeführt, dass Baulichkeiten auch dann die Eigenart der näheren Umgebung prägen können, wenn sie nicht im Stande sind, einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil zu bilden.

In Fortsetzung dieser Rechtsprechung und zur weiteren Klarstellung hat das Bundesverwaltungsgericht nun mit Beschluss vom 16.07.2018 – 4 B 51.17 festgestellt, dass die **zur Abgrenzung des Innen- und Außenbereichs** entwickelten **Kriterien nicht** sinngemäß bzw. generell auf die **Abgrenzung der näheren Umgebung** im Sinne von § 34 BauGB übertragen werden können. Im Falle einer aufeinanderfolgenden Bebauung, deren einzelne Bestandteile optisch wahrnehmbar sind und ein gewisses Gewicht haben, so dass sie geeignet sind, ein Gebiet als einen Ortsteil mit einem bestimmten Charakter zu prägen, handelt es

sich danach um einen **Bebauungszusammenhang**, **auch** wenn die aufeinanderfolgende **Bebauung** in sich **noch so unterschiedlich** ist. Dieses so bebaute Grundstück gehört nach den Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts auch dann zum Bebauungszusammenhang dieses Ortsteils, wenn dessen Bebauung nicht zur maßstabsbildenden näheren Umgebung des betreffenden Grundstücks zählt. Es handele sich dann lediglich um einen „Fremdkörper“, der zwar die „Eigenart der näheren Bebauung“ nicht als Maßstab des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB präge, den Bebauungszusammenhang allerdings auch nicht unterbreche.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwältin Nadine Elsässer, Stuttgart

5. Keine Baugenehmigungspflicht für E-Ladesäulen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Mittlerweile erfreuen sich auch in Deutschland Elektrofahrzeuge immer größerer Beliebtheit, was zu einem wachsenden Bedarf an Lademöglichkeiten auch im öffentlichen Bereich führt. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat nun in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren mit Beschluss vom 13.07.2018 – 8 CE 18.1071 entschieden, dass **Ladesäulen für Elektrofahrzeuge auf öffentlich gewidmeten Straßenflächen** durch Gemeinden als Straßenbaulastträger grundsätzlich **ohne Baugenehmigung** aufgestellt werden dürfen.

Der Antragsteller hatte sich gegen die Errichtung von zwei Ladestationen mit insgesamt vier Ladepunkten und die damit einhergehende Nutzung von vier diesen zugeordneten Parkplätzen vor seinem Wohnhaus gewandt; infolgedessen standen diese nicht mehr als allgemeine Parkflächen zur Verfügung. Der BayVGH kam zu dem Schluss, dass die Aufstellung von E-Ladesäulen **allein nach Straßenrecht** zu beurteilen sei. Es handele sich um **Verkehrsanlagen**, die relativ leicht errichtet werden könnten und die der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dienen; als Zubehör stellten sie damit **Straßenbestandteile** dar. Als solche seien sie dem **Anwendungsbereich des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts entzogen**. Der gewünschte ungehinderte Verkehrsfluss und gefahrlose Verkehrsablauf mit Elektromobilen erfordere aufgrund der bekannten Reichweiteproblematik einen Ausbau eines flächendeckenden Ladenetzes mit dezentralen

Ladestellen im Bereich öffentlicher Straßen und Wege. Beeinträchtigungen des übrigen Verkehrs ließen sich so ebenfalls verhindern. Ladestationen in der Größenordnung herkömmlicher Parkscheinautomaten könnten weiter aufgrund des Umfangs und den notwendigen massiven baulichen Eingriffen bei der Errichtung nicht mit normalen Tankstellen verglichen werden, deren Errichtung baurechtlich zu beurteilen sei.

Die Entscheidung des BayVGH ist zwar zu bayerischem Landesrecht ergangen; die rechtliche Ausgangslage ist jedoch mit der von Baden-Württemberg vergleichbar. Offen geblieben – und im Verfahren von den Beteiligten offenbar auch nicht problematisiert – sind Fragen des Widmungsrechts. Die Entscheidung zeigt die zunehmende Bedeutung von Elektrofahrzeugen und die Notwendigkeit für Kommunen, sich mit dem Bedarf einer innerstädtischen Ladeinfrastruktur auseinanderzusetzen.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwältin Nadine Elsässer, Stuttgart

II.

Raumordnung und Landesplanung

6. Raumplanung für Windenergie: Waldflächen keine harten Tabukriterien

Bei der Abarbeitung von harten und weichen Tabukriterien für die Ansiedlung von Windenergieanlagen im Rahmen von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sind Waldflächen nach Ansicht des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen im Urt. v. 6.3.2018 – 2 D 95/15.NE – DVBl. 2018, 950, nicht aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen generell für die Nutzung von Windenergie ungeeignet. Ihre Darstellung in Flächennutzungsplan (oder Raumordnungsplan) als harte Tabukriterien ist deswegen ein Abwägungsmangel, der zur Unwirksamkeit des jeweiligen Plans führen kann. Sie sind damit keine „**harten Tabukriterien**“ im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts.

Das Oberverwaltungsgericht wendet sich auch dagegen, dass der Plangeber die „definierten harten Ausschlussmerkmale **hilfsweise pauschal als weiche bezeichnet**, weil damit die nach der Rechtsprechung des BVerwG den Planungspro-

zess grundlegend steuernde Trennung zwischen harten und weichen Tabukriterien vollständig aufgegeben würde“.

Offen bleibt dagegen, ob eine **echte Wahlfeststellung** zulässig sei.

Die Entscheidung stellt einen weiteren Orientierungspunkt in der sich stetig und leider auch wenig einheitlich und stringent weiterentwickelnden Rechtsprechung zur Ausweisung von Konzentrations- oder Vorbehaltsgebieten für Windenergieanlagen dar.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Alexander Kukk

III.

Immissionsschutzrecht

7. Versagung einer Genehmigung wegen Überschreitung von Geruchswerten nach der GIRL im Außenbereich; Verhältnismäßigkeit der Anforderung eines Geruchsgutachtens: Kerngebiete

Das Niedersächsische Obergericht hat in einem Beschl. v. 26.4.2018 – 12 A 83/17 – DÖV 2018, 633 ausgeführt, dass eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit der Begründung versagt werden dürfe, dass schädliche Umwelteinwirkungen zu befürchten seien (§ 3 Abs. 1. BImSchG), weil ein **Geruchswert von 25% der Jahresstunden an einem benachbarten, im Außenbereich gelegenen Wohnhaus erstmal überschritten** werde. Damit wird die Orientierung der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung an der Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) auch im Außenbereich bestätigt. Nach Ansicht des OVG rechtfertige es auch eine landwirtschaftliche Prägung eines Gebietes und der Umstand, dass von dem Nachbargrundstück in der Vergangenheit selbst landwirtschaftliche Geruchsmissionen ausgegangen seien, noch nicht, das Schutzniveau für das Nachbargrundstück weiter herabzusetzen. Anders könne dies allerdings bei einer konkreten Vorbelastung sein. Das Urteil stärkt die Orientierung der Beurteilung schädlicher Umwelteinwirkungen an der Geruchsmissionsrichtlinie.

Allerdings hat das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen im Beschluss vom 29.3.2018 – 2 B 1455/17 – BauR 2018, 1244, dargelegt, dass **im Einzelfall zu beurteilen** ist, **ob** bei der Erteilung einer Baugenehmigung für ein Imbissbetrieb im Kerngebiet eine **Geruchsimmissionsprognose nach der GIRL erforderlich** ist. Dabei hat das Gericht ausgeführt, dass für ein – „in der GIRL und in den Auslegungshinweisen nicht explizit genanntes Kerngebiet“ in Analogie zu den Regelungen für ein Dorfgebiet die dort zumutbare Gerichtsbelastung zu Grunde zulegen sei. Es könnten sich „die Anforderungen des Rücksichtnahmegebots gerade in einer geruchsvorbelasteten Situation der Gestalt verschieben ..., dass den Betroffenen ein deutlich höheres Maß an Geruchsbelastung als ihm von der GIRL angenommenen Regelfall zugemutet werden kann“. Im konkreten Einzelfall kann die Einholung einer Geruchsimmissionsprognose entbehrlich sein.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Alexander Kukk, Stuttgart

8. Verkehrsverbot für Dieselfahrzeuge in der Umweltzone Stuttgart

Mit Urt. v. 27.2.2018 – 7 C 30.17 – DÖV 2018, 634, das Bundesverwaltungsgericht die **Maßgaben für künftige Fahrverbote in der Umweltzone Stuttgart** umrissen. Erweist sich danach ein Verkehrsverbot für Dieselfahrzeuge mit schlechterer Abgasnorm als Euro 6 sowie Kraftfahrzeuge mit Otto-Motoren unterhalb der Abgasnorm Euro 3 innerhalb einer Umweltzone als die einzige geeignete Maßnahme zur schnellstmöglichen Einhaltung der Stickstoffdioxide-Grenzwerte, verlange Art. 23.1. Abs. 2 der Richtlinie 2008/50/EG, diese Maßnahme auch zu ergreifen. Dabei müsse die Anordnung des Verkehrsverbots dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Es sei daher ein Verkehrsverbot zeitlich gestaffelt nach dem Alter und dem Abgasverhalten der betroffenen Fahrzeuge und unter Einschluss von Ausnahmeregelungen einzuführen. Das Regierungspräsidium Stuttgart arbeitet auf dieser Grundlage eine neue Fassung des Luftreinhalteplans aus, zudem demnächst eine Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden soll.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Alexander Kukk, Stuttgart

9. Gemeindliche Lärmaktionspläne: Anspruch der Gemeinden auf Umsetzung der festgelegten Lärminderungsmaßnahmen

Mit noch nicht veröffentlichtem Urteil vom 28.08.2018 – 10 S 2449/17 hat der VGH Baden-Württemberg (VGH) entschieden, dass Gemeinden einen gerichtlich **durchsetzbaren Anspruch auf Umsetzung** der von ihr festgelegten **Lärminderungsmaßnahmen** gegen das Land haben. Die Aufstellung von Lärmaktionsplänen, in denen Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung der Bevölkerung festgelegt werden, obliegt nach den Bestimmungen des BImSchG unter bestimmten Voraussetzungen den Gemeinden, während die Umsetzung durch die jeweiligen Fachbehörden erfolgt, in der Regel den Straßenverkehrsbehörden.

Der VGH hat (vorerst) klargestellt, dass die zur Umsetzung berufenen Fachbehörden an die **rechtmäßigen Festlegungen in Lärmaktionsplänen gebunden** sind. Es stehe ihnen nicht zu, das Planungsermessen der Gemeinde durch ihr eigenes zu ersetzen. Diese Bindung soll nur dann nicht bestehen, wenn die Anordnungsvoraussetzungen des Fachrechts, d.h. des Straßenverkehrsrechts, nicht erfüllt oder die Festlegungen im Lärmaktionsplan nicht ordnungsgemäß seien. Hierzu gehöre neben der Beachtung der verfahrensrechtlichen Vorgaben eine hinreichende Abwägung der durch die festgelegten Maßnahmen betroffenen Belange Dritter, d.h. der Verkehrsteilnehmer, sowie die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips. Insoweit besteht – anders als bei Bebauungsplänen – doch eine Art „Verwerfungskompetenz“. Die Gemeinden unterliegen jedoch **keinen weitergehenden Bindungen** und haben auch **kein Einvernehmen** mit den Straßenverkehrsbehörden herzustellen. Nach Auffassung des VGH werden die Gemeinden in ihrer durch Art. 28 Abs. 2 GG normierten kommunalen Selbstverwaltungsgarantie, genauer ihrer Planungshoheit, verletzt, wenn sich die Fachbehörden weigert, festgelegte Lärminderungsmaßnahmen umzusetzen. Die Gemeinden sind daher zur gerichtlichen Durchsetzung des Anspruchs auf Umsetzung **klagebefugt**.

Offengelassen hat der VGH, ob auch der **europarechtliche Effizienzgrundsatz** die Annahme einer eigenen Rechtsposition der Gemeinde verlangt. Der VGH hat wegen grundsätzlicher Bedeutung die Revision zum BVerwG zugelassen.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwältin Nadine Elsäßer, Stuttgart

IV.

Polizei- und Ordnungsrecht

10. Ausdrückliche Rechtsgrundlage für Alkoholverbote durch Polizeiverordnung in § 10 a PolizeiG Baden-Württemberg

Die Zulässigkeit von räumlich beschränkten Alkohol- oder Glasverboten war bislang in Baden-Württemberg nicht ausdrücklich geregelt und umstritten.¹ Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat in insbesondere zwei vielbeachteten Entscheidungen Alkoholverbote in Freiburg² und Glasverbote in Konstanz³ aufgehoben, wohingegen das Obergerverwaltungsgericht Lüneburg ein Alkoholverbot gehalten hat. Der **baden-württembergische Gesetzgeber** hat inzwischen reagiert und durch Gesetz vom 28.11.2017 (GBL. S. 631) einen § 10a PolG Baden-Württemberg eingeführt. Dabei handelt es sich um eine detaillierte Ermächtigungsgrundlage für Polizeiverordnungen. Diese können untersagen, an öffentlich zugänglichen Orten außerhalb von Gebäuden und Außenbewirtschaftungsflächen von Gewerbebetrieben, für die eine Erlaubnis oder Gestattung nach gaststättenrechtlichen Vorschriften vorliegt, alkoholische Getränke zu konsumieren oder zum Konsum im Geltungsbereich des Verbots mitzuführen. Abhängig ist dies allerdings von vier weiteren Voraussetzungen, nämlich dass sich die Belastung dort durch eine Häufung alkoholbedingter Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder deren Bedeutung von der des übrigen Gemeindegebiets deutlich abhebt, dass dort regelmäßig eine Menschenmenge anzutreffen ist, dass dort mit anderen polizeilichen Maßnahmen keine nachhaltige Entlassung erreicht werden kann und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort auch künftig mit der Begehung alkoholbedingter Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu rechnen ist. Nach Abs. 2 soll das Verbot auf bestimmte Tage und an diesen zeitlich beschränkt werden; zudem sind solche Polizeiverordnungen gem. Abs. 3 zu befris-

¹ Vgl. für Baden-Württemberg § 10 PolG; Art. 42 Bay Landesstraf- und VerordnungsG, Art. 10 Bay ImSchG zum Erlass ortsrechtlicher Vorschriften bezogen auf Anlagen, im Übrigen Art. 20, 26 Bay Landesstraf- und VerordnungsG; §§ 71, 74 HessSOG; § 9 SächsPolG; § 55 NdsSOG; § 27 OrdnungsbehördenG NRW, § 5 ImSchG NRW; §§ 55 ff. ASOG Berlin.

² VGH Baden-Württemberg, Normenkontrollbeschluss vom 24.03.1997 - 1 S 892/95 - DVBl 1997, 856 = DÖV 1997, 646.

³ VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 26.07.2012 - 1 S 2603/11 - VBIBW 2013, 12 = DÖV 2012, 817.

ten. Studenten der Fachhochschule Ludwigsburg haben hierzu sogar einen Leitfaden entworfen und eine Musterverordnung entwickelt.⁴ Sie sind der restriktiven – studentischen? – Auffassung, dass in einem Jahr eine hohe Zahl von Straftaten im Zusammenhang mit Alkohol nachgewiesen werden müssten, und zwar an einem Platz, an dem sich mindestens 100 Personen regelmäßig aufgehalten haben.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Alexander Kukk, Stuttgart

V.

Privatschulrecht

11. Privatschulförderung und Sonderungsgebot

Privatschulen, die als Ersatzschulen genehmigt wurden, unterliegen dem Sonderungsverbot des Art. 7 Abs. 1 Satz 4 GG. Danach sind sie verpflichtet, bei der Aufnahme der Schüler nicht nach den Besitzverhältnissen der Eltern zu differenzieren. Dieses Sonderungsverbot ist ein Verbot der Förderung der ungleichen Behandlung von Schülern nach Maßgabe der Einkommenssituation ihrer Eltern. Es richtet sich zunächst an die finanzschwachen Eltern, die sich den Schulbesuch einer Ersatzschule oberhalb eines bestimmten Schulgeldes, das grundsätzlich 160 Euro pro Kind und Monat nicht überschreiten sollte, nicht leisten können. Ob dadurch der Schule auch untersagt ist, ein höheres Schulgeld von finanzstärkeren Eltern zu verlangen, wird kontrovers diskutiert. Die zum 01.08.2018 in Kraft tretende Regelung der Nr. 5 der Vollzugsvorschrift zum – 2017 – neu gefassten Privatschulgesetz (PSchG) Baden-Württemberg ist danach verfassungsrechtlich zweifelhaft.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Quaas, Stuttgart

⁴ https://www.hs-ludwigsburg.de/fileadmin/Seitendateien/hochschule/Presse-und_Oeffentlichkeitsarbeit/Leitfaden_Fachprojekt_Alkoholverbot.pdf.

12. Privatschulen, die keinen Religionsunterricht anbieten, kann die staatliche Genehmigung nicht verweigert werden

Das Anbieten und Abhalten von Religionsunterricht stellt grundsätzlich keine Voraussetzung dar, von der die staatliche Schulaufsicht die Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer privaten Ersatzschule abhängig machen darf; das hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Urteil vom 3. Mai 2018 - 9 S 653/16 - entschieden.

Die Klägerin, eine private Schulträgerin, hatte vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart beantragt festzustellen, dass sie nicht verpflichtet sei, an den in ihrer Trägerschaft betriebenen Berufskollegs das Unterrichtsfach Religion anzubieten oder Religionsunterricht abzuhalten, und dies weder Voraussetzung der Genehmigung (§ 5 PSchG) noch der staatlichen Anerkennung (§ 10 PSchG) sei. Zur Begründung der Zulässigkeit der Klage berief sie sich auf Verlautbarungen des Regierungspräsidiums Tübingen und des Kultusministeriums, wonach sowohl allgemeinbildende als auch berufliche Ersatzschulen grundsätzlich das Fach Religion anbieten müssten und auch das ausschließliche Anbieten des Fachs Ethik anstelle von Religion nicht möglich sei, weil Ethik Ersatzfach sei und das Angebot an Religionsunterricht voraussetze. Nachdem das VG Stuttgart die Klage als unzulässig abgewiesen hatte, hatte die Berufung der Klägerin beim VGH teilweise Erfolg:

Nach der insoweit mit Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG deckungsgleichen Regelung des § 5 Abs. 1 Buchst. a PSchG sei die Genehmigung - von hier nicht streitigen weiteren Voraussetzungen abgesehen - zu erteilen, wenn die private Schule in ihren Lehrzielen nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehe. Der Verzicht auf das Unterrichtsfach Religion rechtfertige nicht die Bewertung, die Schulen der Klägerin stünden in ihren Lehrzielen hinter öffentlichen Schulen im Sinne von § 5 Abs. 1 Buchst. a PSchG, Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG zurück. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sei der Staat aufgrund der Regelung des Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG nicht befugt, den privaten Ersatzschulen als Teil der „Lehrziele“ auch ins einzeln gehende Erziehungsziele vorzuschreiben bzw. zu verbieten. Aus der Verfassung leite sich ein für die Ersatzschulen verbindlicher Standard an Erziehungszielen ab. Das seien im Einzelnen - positiv - das Gebot

der Achtung der Würde eines jeden Menschen, Art. 1 Abs. 1 GG, und verbunden damit die Grundrechte der Art. 2 ff. GG, insbesondere das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, Art. 2 Abs. 1 GG, und die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz, Art. 3 Abs. 1 GG, sowie schließlich die in Art. 20 GG aufgeführten Verfassungsgrundsätze des demokratischen und sozialen Rechtsstaats. Im Bereich des Privatschulwesens überschritte der Staat jedenfalls seine Bestimmungsmacht in Erziehungsfragen, würde er sich in seinen Vorgaben nicht hierauf beschränken. Weder im Grundgesetz noch in der baden-württembergischen Landesverfassung fänden sich Regelungen über das Erfordernis der Erteilung von Religionsunterricht an privaten Ersatzschulen. Lediglich für öffentliche Schulen schreibe Art. 18 Satz 1 LV bzw. Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG den Religionsunterricht verbindlich vor. Nach der Auffassung des VGH handele es sich dabei jedoch um eine Sondervorschrift, deren Regelungsgehalt sich auf öffentliche Schulen beschränke. Einer erweiternden oder analogen Anwendung auf Privatschulen sei sie nicht - auch nicht mittelbar über die Regelung des § 5 Abs. 1 Buchst. a PSchG, Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG - zugänglich.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Moritz Quaas

13. Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde einer Privatschule gegen die Versagung der staatlichen Anerkennung; „Zwei-Drittel-Quote“ hinreichend konkret

Mit Urteil vom 7. Mai 2018 hat der Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg eine Verfassungsbeschwerde gegen die Verweigerung der Anerkennung einer beruflichen Ersatzschule als unbegründet zurückgewiesen. Die Anforderungen an die Qualifikation der Lehrkräfte, die Voraussetzungen der Anerkennung sind, verletzen weder Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 7 Abs. 4 GG noch Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG. Es sei verfassungsrechtlich zulässig, wenn § 10 Abs. 1 PSchG in Verbindung mit Nr. 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f VVPSchG für die Verleihung der Eigenschaft einer anerkannten Ersatzschule verlange, dass die Lehrer in der Regel die Anstellungsfähigkeit für das ihrer Tätig-

keit entsprechende Lehramt an öffentlichen Schulen besäßen. Denn es sei nicht sachwidrig, wenn für die Anerkennung Anforderungen an die Qualifikation der Lehrkräfte gestellt werden, die denen bei Lehrkräften an öffentlichen Schulen grundsätzlich entsprechen. Die damit verbundene Sicherstellung eines Ausbildungsniveaus, das dem der öffentlichen Schulen angenähert ist, sei ein legitimer Zweck der Anerkennungsvoraussetzungen. Durch Anforderungen an die Qualität der Ausbildung der Lehrkräfte lasse sich die für eine Anerkennung wesentliche Vergleichbarkeit der Berechtigungen fördern.

Die zunächst in Nr. 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f VVPSchG und nunmehr in § 10 Abs. 2 PSchG n.F. enthaltene Anforderung, dass die Lehrer in der Regel die Anstellungsfähigkeit für das ihrer Tätigkeit entsprechende Lehramt an öffentlichen Schulen besitzen müssen, genüge auch dem Gebot, dass der Landesgesetzgeber die zur Verwirklichung der Privatschulfreiheit und der daraus abgeleiteten Schutz- und Fürsorgepflichten des Staates wesentlichen Regelungen selbst zu treffen habe. Die Regelung sei hinreichend bestimmt und habe zudem in der Verwaltungspraxis mit der Vorgabe einer Zwei-Drittel-Quote eine Konkretisierung erfahren.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Moritz Quaas

VI.

Erschließungsbeitragsrecht

14. Erhebung von Erschließungsbeiträgen ohne klare zeitliche Grenzfassungswidrig

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 06.09.2017 - BVerwG 9 C 5.17 - beschlossen, eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts darüber einzuholen, ob die Verjährungsregelung des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz, soweit sie die Erhebung von Erschließungsbeiträgen zeitlich unbegrenzt nach dem Eintritt der Vorteilslage erlaubt, mit dem Rechtsstaatsprinzip vereinbar ist.

Das Landesrecht ermöglicht bislang, Erschließungsbeiträge zeitlich unbefristet nach dem Eintritt der Vorteilslage festzusetzen. Zwar verjähren Beitragspflichten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz in Verbindung mit §§ 169, 170 der Abgabenordnung in vier Jahren nach Entstehung des Anspruchs. Der Beginn der Verjährungsfrist setzt damit aber u.a. die öffentliche Widmung der Erschließungsanlage voraus, die auch noch geraume Zeit nach deren Fertigstellung erfolgen kann. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verstößt eine solche Regelung gegen das rechtsstaatliche Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit. Der Gesetzgeber hat danach die Aufgabe, die berechtigten Interessen der Allgemeinheit an der Beitragserhebung und der Einzelnen an Rechtssicherheit zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen. Dabei steht ihm zwar ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Er darf es aber nicht gänzlich unterlassen, der Abgabenerhebung eine bestimmte zeitliche Grenze zu setzen.

Der Einwand des Klägers im entschiedenen Fall, 25 Jahre nach Herstellung der seine Grundstücke erschließenden Straße dürften keine Beiträge mehr erhoben werden, blieb in den Vorinstanzen ohne Erfolg. Das OVG Koblenz hielt die Beitragserhebung für rechtmäßig, weil seit dem Eintritt der Vorteilslage noch nicht 30 Jahre vergangen seien und keine besonderen Umstände schon zuvor ein Vertrauen des Klägers darauf begründet hätten, von einem Beitrag verschont zu bleiben. Das BVerwG ist nun der Auffassung, die vom OVG angenommene Grenze von 30 Jahren nach Eintritt der Vorteilslage entspreche den vom BVerfG aus dem Rechtsstaatsprinzip hergeleiteten Anforderungen nicht, sie finde keine hinreichende Grundlage in der Rechtsordnung. Weil die Entscheidung in dem vorliegenden Revisionsverfahren von der Gültigkeit der beanstandeten landesrechtlichen Regelung abhängt, musste das BVerwG das Verfahren aussetzen und gemäß Art. 100 Abs. 1 GG die Entscheidung des BVerfG einholen.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Quaas

VII.

Beamtenrecht

15. Pflicht zur positiven Formulierung der Suchanfrage bezüglich einer anderweitigen Verwendung eines Beamten

Wegen des beamtenrechtlichen Grundsatzes „Weiterverwendung vor Versorgung“ muss die vor einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand eines Beamten erforderliche Suchanfrage bezüglich einer anderweitigen Verwendung im Schwerpunkt positiv formuliert sein und ihr genauer Wortlaut soll dem betroffenen Beamten regelmäßig vorab zur Kenntnis gegeben werden. Dies hat der VGH Baden-Württemberg mit Beschluss vom 30.7.2018 - 4 S 1150/18 – entschieden und damit ein entsprechendes Urteil des VG Stuttgart bestätigt.

Der 4. Senat verweist zunächst auf aktuelle Entscheidungen des BVerwG bezüglich der Pflicht des Dienstherrn, ernsthaft und gründlich nach einer anderweitigen Verwendung für einen erkrankten Beamten zu suchen, wonach die Suchanfrage inhaltlich auch eine die noch vorhandene Leistungsfähigkeit des dienstunfähigen Beamten charakterisierende und sachliche Kurzbeschreibung enthalten müsse. Diese Kurzbeschreibung müsse den angefragten Behörden die Einschätzung erlauben, ob der Beamte für eine Verwendung in ihrem Verantwortungsbereich in Betracht kommt. Dabei sei allerdings darauf zu achten, dass diese Beschreibung den Anspruch des Beamten auf Personaldatenschutz wahre (§ 50 BeamtStG). Deshalb dürfe die Kurzbeschreibung keine Mitteilung persönlicher Daten des Beamten enthalten, die nach dem geschilderten Zweck der Suchanfrage nicht erforderlich seien. Regelmäßig genüge es, die konkreten Leistungseinschränkungen mitzuteilen. Eine Offenbarung der Diagnose oder gar von detaillierten Krankheitsbefunden sei für den Zweck der Suchanfrage als Konkretisierung des gesetzlichen Grundsatzes „Weiterverwendung vor Versorgung“ weder erforderlich noch unter datenschutzrechtlichen Aspekten zulässig.

Dies konkretisiert der VGH dahingehend, dass solche Suchanfragen, wie etwa Bewerbungsschreiben, vor allem positiv formuliert sein und die Qualitäten des Beamten in den Vordergrund stellen sollten. Dazu könnte ausführlicher etwa auf erfolgreich absolvierte Ausbildungen bzw. Prüfungen, auf positive Dienstzeug-

nisse oder besonderes Engagement in der Behörde oder anderswo hingewiesen werden. Sollte der Beamte dies wünschen, könnte auch ein von ihm formuliertes Bewerbungsschreiben beigelegt werden. Damit den gesetzlichen Vorgaben genüge getan wird, dürfte es regelmäßig sinnvoll sein, den genauen Wortlaut der Suchanfrage dem betroffenen Beamten vorab zur Kenntnis zu geben, damit dieser die Möglichkeit erhält, auf die aus seiner Sicht hervorzuhebenden Stärken hinzuweisen bzw. jedenfalls diesbezüglich Einfluss zu nehmen.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Moritz Quaas

16. Verwirkung des Anfechtungsrechts bei beamtenrechtlichen Konkurrenzklagen

Das Recht des Beamten, seinen Bewerbungsverfahrenanspruch in Fällen der Rechtsschutzhinderung durch die Anfechtung der Ernennung eines Konkurrenten geltend zu machen, unterliegt der Verwirkung. Das hat das BVerwG mit Urteil vom 30. August 2018 - BVerwG 2 C 10.17 - entschieden.

Die Klägerin, eine Studienrätin, wandte sich im Jahr 2013 gegen die im Jahr 2009 vorgenommene Beförderung einer Kollegin zur Oberstudienrätin und beanspruchte ihre eigene Beförderung. Die Kollegin war ohne Ausschreibung und ohne Mitteilungen an bei der Auswahl nicht berücksichtigte andere beamtete Lehrer befördert worden. Die Klage ist in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das OVG hat im Berufungsurteil ausgeführt, die Klägerin habe das Anfechtungsrecht verwirkt, weil sie über Jahre hinweg untätig geblieben sei, obwohl ihr regelmäßige Beförderungen für Lehrkräfte bekannt gewesen seien. Jedenfalls hätte sie sich durch einfache Nachfrage darüber Kenntnis verschaffen können.

Das BVerwG hat die Verwirkung des geltend gemachten Anspruchs der Klägerin bestätigt: Zwar habe der Dienstherr den Bewerbungsverfahrenanspruch der Klägerin auf leistungsgerechte Berücksichtigung im Auswahlverfahren verletzt. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hatte die Klägerin aber Kenntnis, dass alljährlich und in regelmäßigen Abständen Beförderungen vorgenommen wurden. Daher sei es ihr zumutbar gewesen, binnen eines Jahres nach Ernen-

nung der Kollegin zur Oberstudienrätin diese Ernennung anzufechten. Gesetzlicher Anknüpfungspunkt für diese Jahresfrist sei § 58 Abs. 2 Satz 1 VwGO. Das erst im Jahr 2013 gestellte Rechtsschutzgesuch sei daher verspätet. Zu diesem Zeitpunkt habe die zur Oberstudienrätin beförderte Kollegin darauf vertrauen dürfen, dass ihr neues Amt stabil und unangreifbar ist.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Moritz Quaas

Ihre Partner für öffentliches Recht und Gesundheitsrecht

Anwaltskanzlei Quaas & Partner



Standort Stuttgart
Möhringer Landstr. 5
70563 Stuttgart
Tel.: 0711/9 01 32-0
Fax: 0711/9 01 32-99
info@quaas-partner.de

Standort Dortmund
Märkische Str. 115
44141 Dortmund
Tel.: 0231/22 24 28-30
Fax: 0231/22 24 28-31
info-do@quaas-partner.de

www.quaas-partner.de